

Vereinbarung

zur Erstellung von Bescheinigungen

zur Anzahl an Grundrentenzeiten und/oder

Mitteilung von Rentenerhöhungen

zur Berücksichtigung eines Freibetrages

zu Sozialleistungen im Sinne

der Art. 2 bis 5 des Grundrentengesetzes

vom 16. November 2020

Inhaltsverzeichnis:

- 0. Ausgangslage**
- 0.1 Inhaltliche Anforderungen aus Sicht der anfragenden Stellen:**
 - 0.1.1 Aufstellung über Grundrentenzeiten
 - 0.1.2 Mitteilung der neuen Höhe der Rente
 - 0.1.3 Erstattungsanspruch
- 0.2 Klärung der von den anfragenden Stellen benötigten Auskünfte**
- 0.3 Mengengerüst**
- 0.4 Anforderungen im Einzelnen**
 - 1. Einbezogener Personenkreis**
 - 2. Von den Leistungsträgern an die DSRV zu übermittelnde Daten**
 - 2.1 Zwingende Angaben**
 - 2.2 txt- oder csv-Dateien**
 - 2.3 Darstellung zum Aufbau des Datensatzes**
 - 3. Art der Übermittlung der erforderlichen Daten**
 - 3.1 DSRV-Postfach**
 - 3.2 DE-Mail**
 - 3.3 Postweg bei Übersendung von Datenträgern**
 - 4. Stellen, die die Anfrage an die DSRV richten**
 - 5. Zeitpunkt, bis zu dem die Dateien geliefert sein müssen**
 - 6. Form und Adressaten der Auskünfte an die anfragenden Stellen**
 - 6.1 Auskünfte zu Grundrentenzeiten**
 - 6.2 Auskünfte über die neue Höhe der Rente**
 - 7. Zeitpunkt, bis zu dem die Auskünfte erteilt werden**
 - 7.1 Frühestmöglicher Zeitpunkt**
 - 7.2 Endzeitpunkt zur Auskunftserteilung**
 - 7.3 Bekanntgabe des Zeitpunkts Ende der Abarbeitung**

0. Ausgangslage

Mit dem Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) vom 12. August 2020 – BGBl I S. 1879 – ist vorgesehen, dass bei Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Bundesversorgungsgesetz und dem Wohngeldgesetz unter bestimmten Voraussetzungen ein Freibetrag zu berücksichtigen ist. Eine Voraussetzung ist, dass mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Zeiten in anderen Alterssicherungssystemen zurückgelegt worden sind.

Für Bestandsrentner sieht das WoGG für laufende Wohngeldbewilligungen eine Neuentscheidung von Amts wegen vor, wenn der Wohngeld-Behörde bekannt wird, dass die Voraussetzungen für den Freibetrag vorliegen. Der Freibetrag im Wohngeld setzt u.a. voraus, dass ein Haushaltsmitglied Rente bezieht und mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Zeiten in anderen Alterssicherungssystemen zurückgelegt hat. Auch bei Neubewilligungen von Wohngeld ab dem 1. Januar 2021 und Ablehnungen von Wohngeldanträgen wegen zu hohem Einkommens sind wohngeldrechtliche Verfahren vorgesehen.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen ausschließlich Anfragen im Rahmen der für Mitte 2021 geplanten Einmalaktion. Anfragen zu Personen, die nicht zu dem in Ziffer 1 definierten Personenkreis gehören, sind von den in Art. 2 bis 5 Grundrentengesetz genannten Sozialleistungsbereichen jeweils für jeden Einzelfall getrennt in Papierform und – wenn möglich – nicht vor Juli 2021 an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu richten.

0.1 Inhaltliche Anforderungen aus Sicht der anfragenden Stellen:

0.1.1 Aufstellung über Grundrentenzeiten

- Verschiedene Stellen benötigen eine Aufstellung über die in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Grundrentenzeiten.
- Der Freibetrag kann in einzelnen der genannten Systeme allein anhand der Aufstellung über die Grundrentenzeiten berechnet werden.
- Auskunftersuchen ergeben sich nur zu Personen, die Rente beziehen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine Versicherten- oder eine Hinterbliebenenrente bezogen wird.

Bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente soll nur angefragt werden, wenn die Personen zum Zeitpunkt der Abfrage mindestens 46 Jahre alt sind.

0.1.2 Mitteilung der neuen Höhe der Rente

Die Höhe der Rente unter Berücksichtigung des Leistungsanteils aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung wird verschiedentlich zur Berechnung von Sozialleistungen benötigt. Hierfür reicht eine Aufstellung über die Anzahl der Monate an Grundrentenzeiten allein nicht aus. Den entsprechenden Stellen ist deshalb auch die neue Rentenhöhe mitzuteilen.

0.1.3 Erstattungsanspruch

Führt der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach Einkommensanrechnung im Sinne von § 97a SGB VI zu einer höheren Rente und wird zeitgleich eine nachrangige Sozialleistung gezahlt, kann die Erhöhung der Rente zu einem Erstattungsanspruch gegenüber dem Rentenversicherungsträger führen (§ 104 SGB X). Insofern benötigen einige Stellen auch eine Information über die neu berechnete Rente und die Höhe der Nachzahlung.

0.2 Klärung der von den anfragenden Bereichen im Sinne der Art 2 bis 5 Grundrentengesetz benötigten Auskünfte

Für die jeweiligen Sozialleistungsbereiche wird in der als **Anlage 1** beigefügten Tabelle angegeben, welche Auskünfte im Einzelnen benötigt werden.

0.3 Mengengerüst

Auskünfte werden für fast 1,2 Millionen Personen benötigt. Davon

- ca. 753.200 Personen mit Grundsicherung,
- ca. 320.000 Personen¹ leben in Haushalten, für die Wohngeld gezahlt wird,
- ca. 125.000 Personen mit Leistungen nach dem SGB II und
- weniger als 1.000 mit Leistungen nach dem BVG.

¹ Nach Mikrosimulationsrechnungen des IW-Köln beziehen in 2020 insgesamt voraussichtlich 660.000 Haushalte Wohngeld (Schätzungen ohne Auswirkungen der Corona-Pandemie). Abzüglich rund 30.000 Mischhaushalten (überwiegend Kinderwohngeld im Rahmen von SGB-Bedarfsgemeinschaften) verbleiben 630.000 reine Wohngeld-HH. Nach Informationen aus der Wohngeldstatistik 2018 sind rund 43% der Wog HH Ein-Personen-Rentnerhaushalte (in 2020 schätzungsweise 270.000 Personen). In rund 4% der Rentnerhaushalte im Wohngeld leben 2 Personen (in 2020 schätzungsweise 50.000 Personen).

0.4 Anforderungen im Einzelnen

Die Anforderungen im Einzelnen werden nachfolgend beschrieben.

1. Einbezogener Personenkreis

Anfragen können zu Personen gestellt werden, die bis zum Tag der Übersendung der Anfragedatensätze (spätestens 30. April 2021) bereits Rente bezogen haben.

Voraussichtlich ab Juli 2021 erstellte Rentenbescheide enthalten in der Regel eine Aufstellung über die vorliegenden Grundrentenzeiten und zur Anzahl der Monate an Grundrentenzeiten. Soweit der Bescheid nicht unter Berufung auf § 117a SGB VI vorläufig erteilt wurde und damit ein endgültiger Rentenbescheid ist, enthält der ausgewiesene Rentenbetrag dann auch den etwaigen Rentenanteil, der auf dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach Anrechnung etwaigen Einkommens (§ 97a SGB VI) beruht.

2. Von den Leistungsträgern an die DSRV zu übermittelnde Daten

2.1 Zwingende Angaben

Von der anfragenden Stelle werden zu jeder Rentenzahlung (d.h. bei Bezug mehrerer Renten in mehreren Datensätzen) zwingend folgende Angaben benötigt, die sowohl für die „Auskunft Grundrentenzeiten“ als auch für die Mitteilung über die Rentenerhöhung und für etwaige Erstattungsansprüche (EA) erforderlich sind:

- a) Postabrechnungsnummer (PANR, 3-stellig)
- b) Postrentennummer (PRNR, 14-stellig)
- c) Postleitzahl aus der Anschrift der anfragenden Stelle (PLZ, 5-stellig)
- d) Ort aus der Anschrift der anfragenden Stellen (Ort, maximal 29-stellig, kein Auffüllen auf 29 Stellen erforderlich)
- e) Straße Hausnummer aus der Anschrift der anfragenden Stelle ggf. Postfach (maximal 35-stellig, kein Auffüllen auf 35 Stellen erforderlich)

- f) Bezeichnung der anfragenden Stelle im Sinne der postalischen Anschrift (Name, maximal 30-stellig, kein Auffüllen auf 30 Stellen erforderlich)
- g) Zusatzbezeichnung (nur erforderlich, sofern diese Angabe zur zielgenaueren Zuordnung der Auskunft bei der anfragenden Stelle erforderlich ist, maximal 30-stellig, kein Auffüllen auf 30 Stellen erforderlich)
- h) Aktenzeichen der anfragenden Stelle entsprechend den gängigen Formaten: maximal 27 Stellen, alphanumerische Werte, übliche Sonderzeichen, aber kein „=“, „*“, „“, an der ersten Stelle kein Doppelpunkt und kein Space, kein Auffüllen auf 27 Stellen erforderlich
- i) Kennzeichnung der Art des anfragenden Leistungsträgers:
 - B = Bundesagentur für Arbeit (SGB II)
 - O = Optionskommune (SGB II)
 - S = Grundsicherungsamt (SGB XII)
 - V = Versorgungsamt/ Fürsorgestelle/ Hauptfürsorgestelle (BVG)
 - W = Wohngeldbehörde (WoGG)

2.2 txt- oder csv-Dateien

Die Daten der anfragenden Stelle sind als txt oder csv-Dateien zu liefern und zwingend mit Trennzeichen (Semikolon) zwischen den einzelnen Bestandteilen zu versehen.

Hinweis:

Mangelhafte Datensätze werden nicht in die Einmalaktion einbezogen.

2.3 Darstellung zum Aufbau des Datensatzes

Einzelheiten zum Aufbau des Datensatzes ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Darstellung.

3. Art der Übermittlung der erforderlichen Daten

3.1 DSRV-Postfach

Die DSRV stellt den an den Datenabgleichen zur Aufdeckung von Leistungsmisbrauch teilnehmenden Sozialleistungsträgern bereits eine Web-Anwendung (DSRV-Postfach) zur Verfügung, die zur Übermittlung der Daten im Rahmen der Datenabgleiche genutzt wird.

Diese Web-Anwendung wird von der DSRV für die Einmalaktion „Grundrentenzeiten“ erweitert, so dass die Datenübertragung vorrangig hierüber erfolgen soll.

Sozialleistungsträger, die bisher keinen Zugang zum DSRV-Postfach besitzen, können diesen für die Einmalaktion bei der DSRV beantragen.

3.2 DE-Mail

Eine alternative Übertragungsform der Datensätze durch die anfragenden Stellen kann per DE-Mail erfolgen. Die zu verwendende DE-Mail-Adresse der DSRV lautet:

dsrv-de-mail@drv-bund.de-mail.de

Im Betreff ist anzugeben: „Grundrentenzeiten-Auskunftersuchen“

Hinweis:

Eine Übersendung per "normaler" ungesicherter E-Mail darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen.

3.3 Postweg bei Übersendung von Datenträgern

Falls weder das DSRV-Postfachverfahren noch DE-Mail genutzt werden können, nimmt die DSRV die Datensätze auch auf Datenträgern wie CD, DVD, USB-Speicherstick oder Speicherkarte entgegen. Die Dateien auf dem Datenträger sind dabei durch ein Passwort zu schützen. Das Passwort wird von der DSRV nach Erhalt der möglichst per Einschreiben übersandten Postsendung bei den absendenden Stellen erfragt.

Die Postanschrift lautet:

Deutsche Rentenversicherung Bund
André Schmidt
Bereich 0551-13
Postfach 31 25
97041 Würzburg

Im Betreff ist anzugeben: „Grundrentenzeiten-Auskunftersuchen“

Des Weiteren können die anfragenden Stellen die entsprechenden Dateien anderweitig der DSRV bereitstellen, wenn dadurch der Datenschutz und die Datensicherheit gewährleistet sind (z. B. Bereitstellung über ein vorhandenes Downloadportal, Cryptshare, o. ä). Die DSRV ist dann entsprechend über die Bereitstellung der Dateien zu informieren, so dass der Download erfolgen kann.

4. Stellen, die die Anfrage an die DSRV richten

Datensätze für die Anfragen der jeweils zuständigen Träger der Sozialleistung können bei der DSRV von jedem einzelnen anfragenden Träger oder auch gesammelt entgegengenommen werden. Werden im Rahmen der Datenabgleiche schon bislang Daten von zentralen Stellen gesammelt an die DSRV übertragen, gilt dieser Weg auch für das hier beschriebene Verfahren.

Die Wohngeldstellen melden über diese zentralen Stellen zumindest insoweit, als dies bereits bis zur Erstellung des vorliegenden Dokuments entsprechend erklärt wurde.

Die Träger der Sozialhilfe werden die Datenübermittlung vom über-/örtlichen Träger an die DSRV vornehmen lassen. Eine Datenübermittlung zum Beispiel über nachgelagerte Delegationsgemeinden erfolgt nicht.

Im Übrigen nimmt die DSRV von jedem anfragenden Träger der Sozialleistung beziehungsweise jeder anfragenden Sammelstelle nur eine Datei entgegen.

5. Zeitpunkt, bis zu dem die Dateien geliefert sein müssen

Die Dateien mit den Anfragen der Sozialleistungsträger sind bis spätestens Ende April 2021 an die DSRV zu liefern. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anfragen können nicht berücksichtigt werden.

6. Form und Adressaten der Auskünfte an die anfragenden Stellen

6.1 Auskünfte zu Grundrentenzeiten

Die Auskünfte zu den erfüllten Grundrentenzeiten werden im Rahmen dieser Einmalaktion von den RV-Trägern ausschließlich per Briefpost an die im Datensatz genannten Stellen und zu dem dort genannten Aktenzeichen übersandt.

6.2 Mitteilungen über die neue Höhe der Rente

Die Mitteilung über die Höhe der Rente unter Berücksichtigung des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung und ggf. der einbehaltenen Nachzahlung erfolgt ebenfalls ausschließlich per Briefpost an die im Datensatz genannten Stellen und zu dem dort genannten Aktenzeichen. Muster der entsprechenden Mitteilungen sind als **Anlage 3** beigelegt.

7. Zeitpunkt, bis zu dem die Auskünfte erteilt werden

7.1 Frühestmöglicher Zeitpunkt

Auskünfte zu erfüllten Grundrentenzeiten können voraussichtlich frühestens ab August 2021 erteilt werden (Verfahreinsatz bei den RV-Trägern).

Mitteilungen zur geänderten Rentenhöhe, die sich aufgrund des Rentenanteils ergibt, der auf dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung beruht (ggf. mit Aufforderung zur Mitteilung der Höhe des Erstattungsanspruchs), können frühestens ab September/Oktober 2021 erstellt werden.

7.2 Endzeitpunkt zur Auskunftserteilung

Die Auskünfte sollen bis spätestens Ende des Jahres 2021 erteilt werden.

7.3 Bekanntgabe des Zeitpunkts Ende der Abarbeitung

Die Deutsche Rentenversicherung gibt zu gegebener Zeit den Zeitpunkt bekannt, zu dem die Anfragen abgearbeitet wurden. Damit werden Rückfragen zu den Auskunftersuchen entbehrlich.

Anlagen

Ergebnis der Abfrage zum Umfang der Auskünfte zu Ergebnissen der Zuschlagsprüfung nach dem Grundrentengesetz

I) PRÜFUNG BEI DEN RV-TRÄGERN:

PRÜFUNG, OB 33 JAHRE MIT GRUNDRENTENZEITEN (GRZ) VORLIEGEN UND GEGEBENENFALLS BERECHNUNG VON ZUSCHLAGSENTGELTPUNKTEN

III) PRÜFUNG BEI DEN RV-TRÄGERN:

BEI RENTENBEZUG: NEUBERECHNUNG DER RENTE NACH ZUGANG DER EINKOMMENSDATEN

ERGEBNIS 1 ZU I)	ERGEBNIS 2 ZU I)	ERGEBNIS 3 ZU I)	ERGEBNIS ZU III)
33 JAHRE GRUNDRENTENZEITEN (GRZ): NEIN <ul style="list-style-type: none"> KEIN GRUNDRENTENZUSCHLAG KEINE ÄNDERUNG DER RENTENHÖHE ENDE DES VERFAHRENS BEI DER RV 	33 JAHRE GRZ: JA ZUSCHLAGSENTGELTPUNKTE: NEIN¹ <ul style="list-style-type: none"> KEIN GRUNDRENTENZUSCHLAG KEINE ÄNDERUNG DER RENTENHÖHE ENDE DES VERFAHRENS BEI DER RV 	33 JAHRE GRZ: JA ZUSCHLAGSENTGELTPUNKTE: JA <ul style="list-style-type: none"> NEUBERECHNUNG DER RENTE NOTWENDIG AUSLÖSEN ANFRAGE AN DIE FINANZVERWALTUNG ZUM ANZURECHNENDEN EINKOMMEN NEUBERECHNUNG ERST NACH DATENZUGANG MÖGLICH 	a) ERHÖHUNG DER RENTE b) RENTE ERHÖHT SICH NICHT, WEIL DAS ANZURECHNENDE EINKOMMEN ZUM VOLLSTÄNDIGEN RUHEN DES GRUNDRENTENZUSCHLAGS FÜHRT.

II) BENÖTIGTE AUSKÜNFTE DER JEWEILS ANFRAGENDEN STELLE (IN JEDER SPALTE IST GENAU EINE OPTION AUSZUWÄHLEN):

SPALTE 1 ZU ERGEBNIS 1 ZU I)	SPALTE 2 ZU ERGEBNIS 2 ZU I)	SPALTE 3 ZU ERGEBNIS 3 ZU I)	SPALTE 4 ZU ERGEBNIS III)
S, V, W: KEINE MITTEILUNG ÜBER NICHTVORLIEGEN DER 33 JAHRE GRUNDRENTENZEITEN B, O: MITTEILUNG ÜBER NICHTVORLIEGEN DER 33 JAHRE GRUNDRENTENZEITEN MIT ZUSÄTZLICHER ANLAGE „GRUNDRENTENZEITEN“	B, O, S, V, W: MITTEILUNG ÜBER VORLIEGEN DER 33 JAHRE GRUNDRENTENZEITEN	B, O, S, V, W²: MITTEILUNG ÜBER VORLIEGEN DER 33 JAHRE GRUNDRENTENZEITEN SOWIE HINWEIS AUF DIE NOCH ERFOLGENDE RENTENNEUBERECHNUNG, WENN EIN ERSTATTUNGSANSPRUCH GELTEND GEMACHT WURDE ODER IN SPALTE 4 VORGEGEBEN WIRD, DASS EINE MITTEILUNG GEWÜNSCHT WIRD	B, O, S, V, W²: BEI ÄNDERUNG DER RENTENHÖHE MITTEILUNG ÜBER ERGEBNIS DER RENTENBERECHNUNG (DIE MITTEILUNG DER RV-TRÄGER WÜRDEN DANN GGF. DIE AUFFORDERUNG BEINHALTEN, EINEN GELTEND GEMACHTEN ERSTATTUNGSANSPRUCH ZU BEZIFFERN.)

¹ Durchschnittliches Einkommen liegt im gesamten Berufsleben unter 30 % bzw. über 80 % des jeweiligen Durchschnittsverdienstes

² DRV Bund prüft für Wohngeldstellen, ob auf „Zwischenmitteilung“ nach Spalte 3 verzichtet werden kann und ausschließlich Mitteilung nach Spalte 4 möglich ist

IV) Erstattungsansprüche auf mögliche Rentennachzahlungen aufgrund der Gewährung des Grundrentenzuschlags werden geltend gemacht: B, O, S, V

Legende:

B: Bundesagentur für Arbeit (SGB II)

O: Optionskommunen (SGB II)

S: Grundsicherungsämter (SGB XII)

V: Versorgungsämter / Fürsorgestellen / Hauptfürsorgestellen (BVG)

W: Wohngeldbehörden (WoGG)

Aufbau des Datensatzes zur Anfrage in der Einmalaktion „Grundrentenzeiten“

Hinweise:

- Das Semikolon ist nur als Trennzeichen verwendbar und darf in keinem anderen Feld verwendet werden.
- Das Auffüllen der Felder mit Leerzeichen auf die maximale Feldlänge, deren Länge mit „maximal“ angegeben ist, ist nicht notwendig.

Beispiel:

korrekt ist: ;Stadt Würzburg;Sozialamt (Abt. 4711);

falsch ist: ;Stadt Würzburg ;Sozialamt (Abt. 4711) ;

- die maximale Satzlänge beträgt 182 Zeichen
- Zeichensatz ISO 8859-1 und Zeilenende Windows (CarriageReturn/LineFeed)
- Übermittlung der Dateien mit den Anfragedateien
 - per DE-Mail (nicht passwortgeschützt) an dsrv-de-mail@drv-bund.de-mail.de
 - per Datenträger auf dem Postweg (passwortgeschützt und ggf. per

Einwurfeinschreiben) an

Deutsche Rentenversicherung Bund

André Schmidt

Bereich 0551-13

Postfach 31 25

97041 Würzburg

Bitte hier eine(n) Ansprechpartner*in im Anschreiben benennen, bei der/dem das Passwort zur Entschlüsselung telefonisch erfragt werden kann.

- spätestester Eingang der Anfragedateien ist nach derzeitigem Stand der **30.04.2021**; danach kann eine Berücksichtigung in der Einmalaktion nicht mehr garantiert werden.

Anlage 2

Feld	Stellen	Länge	Typ	Feldname	Erläuterung	Beispiel
01	001 - 003	003 (immer)	AN	Postabrechnungsnummer (PANR) - Pflichtfeld -	zulässig sind nur die Ziffern 0 bis 9	012 (für DRV Hessen)
02	004	001 (immer)	AN	Trennzeichen Semikolon (TZ1) - Pflichtfeld -		;
03	005 - 018	014 (immer)	AN	Postrentennummer (PRNR) - Pflichtfeld -	Stellen 1 - 12 Versicherungsnummer Stelle 13 Bescheidnummer Stelle 14 Zahlungsauftragsnummer Zulässig sind nur die Buchstaben A bis Z (ohne Umlaute) und die Ziffern 0 bis 9 Aufbau: nnnnnnnnAnnnnn	25260590F88111
04	019	001 (immer)	AN	Trennzeichen Semikolon (TZ2) - Pflichtfeld -		;
05	020 - 024	005 (immer)	AN	Postleitzahl des anfragenden Trägers (PLZL) - Pflichtfeld -	zulässig sind die Postleitzahlen im Bereich der Ziffern „01000“ bis „99999	97070
07	025	001 (immer)	AN	Trennzeichen Semikolon (TZ3) - Pflichtfeld -		;
07	026 – xxx	029 (maximal)	AN	Ort des anfragenden Trägers (OT) - Pflichtfeld -	zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Klammern	Würzburg
08	xxx	001 (immer)	AN	Trennzeichen Semikolon (TZ4) - Pflichtfeld -		;
09	xxx - xxx	035 (maximal)	AN	Straße und Hausnummer des anfragenden Trägers (SE) - Pflichtfeld -	zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern, Undzeichen oder Anführungszeichen	Marktplatz 1

Anlage 2

Feld	Stellen	Länge	Typ	Feldname	Erläuterung	Beispiel
10	xxx	001 (immer)	AN	Trennzeichen Semikolon (TZ5) - Pflichtfeld -		;
11	xxx - xxx	030 (maximal)	AN	Name der anfragenden Stelle (NA) - Pflichtfeld -	zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern, Undzeichen	Stadt Würzburg
12	xxx	001 (immer)	AN	Trennzeichen Semikolon (TZ6) - Pflichtfeld -		;
13	xxx - xxx	030 (maximal)	AN	Zusatzname der anfragenden Stelle (ZUSANA) - Kannfeld -	zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern, Undzeichen	Sozialamt (Abt. 4711)
14	xxx	001 (immer)	AN	Trennzeichen Semikolon (TZ7) - Pflichtfeld -		;
15	xxx - xxx	027 (maximal)	AN	Aktenzeichen der anfragenden Stelle - Pflichtfeld -	zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern, Undzeichen oder Anführungszeichen	12134589562Testfall8 5654
16	xxx	001 (immer)	AN	Trennzeichen Semikolon (TZ8) - Pflichtfeld -		;
17	xxx	001 (immer)	AN	Art der anfragenden Stelle - Pflichtfeld -	B = Bundesagentur für Arbeit (SGB II) O = Optionskommune (SGB II) S = Träger der Sozialhilfe (SGB XII) V = Versorgungsamt/ Fürsorgestelle/ Hauptfürsorgestelle (BVG) W = Wohngeldbehörde (WoGG)	S

Datensatz aus der Spalte „Beispiel“:

[012; 25260590F88111;97070;Würzburg; Marktplatz 1; Stadt Würzburg;Sozialamt \(Abt. 4711\); 12134589562Testfall85654;S](#)

Angenommen, es gäbe den Zusatznamen der anfragenden Stelle „Sozialamt (Abt. 4711)“ nicht, dann würde der Datensatz folgenden Aufbau aufweisen:

[012; 25260590F88111;97070;Würzburg; Marktplatz 1; Stadt Würzburg;; 12134589562Testfall85654;S](#)

Vergleiche beigefügte PDF-Datei.

